

Entgeltordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Luckow und Rieth

vom 20.07.2010¹

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Luckow betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen und erhebt zur Deckung des Aufwandes ein Entgelt.
- (2) Die Entgeltordnung gilt für die folgenden Gebäude:
 - a) Alte Feuerwehr, Dorfstr. 71
 - b) Feuerwehr, Dorfstr. 12
 - c) Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 23 a, Rieth

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag das Dorfgemeinschaftshaus genutzt wird.

§ 3 Entgelt

- (1) Folgendes Entgelt ist für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen zu privaten Zwecken zu entrichten:

a) Entgelt je Stunde (bis zur angefangenen vierten Stunde)	5,00 €
b) Entgelt für die Ganztagsnutzung	50,00 €
c) Entgelt für Vereine der Gemeinde Luckow/Rieth pro Tag	5,00 €
- (2) Die Nutzung durch Kinder- bzw. Jugendgruppen ist gebührenfrei.
- (3) Von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren Luckow/Rieth ist folgendes Entgelt zu entrichten:

a) Entgelt je Stunde	2,50 €
b) Entgelt für die Ganztagsnutzung	25,00 €

Das ermäßigte Entgelt gilt für Mitglieder der Feuerwehren sowie deren Partner und im Haushalt lebende Kinder.
- (4) Bei Übergabe ist eine Kautions in Höhe von 30,00 € zu hinterlegen, die bei der ordnungsgemäßer Rückgabe/Abnahme zurück erstattet wird.
- (5) Für alle öffentlichen Veranstaltungen ist kein Entgelt zu entrichten.
- (6) Eine jährliche Änderung der Höhe des Entgeltes zur Erzielung der Kostendeckung ist zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Luckow und Rieth tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.07.2009 außer Kraft.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/08 vom 09.08.2010